



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Hörfunkveranstalter wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, wird festgestellt, dass die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (FN 587321h) die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie der KommAustria binnen der gesetzten Frist keine Aufzeichnungen des die Veranstaltung „Austrian Boat Show – Boot Tulln“ begleitenden Ereignishörfunkprogramms vom 27.02.2023, von 08:00 bis 10:00 Uhr, zur Verfügung gestellt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.02.2023 forderte die KommAustria im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG vorgesehenen Werbebeobachtung die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH auf, binnen einer Frist von drei Tagen ab Erhalt Aufzeichnungen des die Veranstaltung „Austrian Boat Show – Boot Tulln“ begleitenden Ereignishörfunkprogramms vom 27.02.2023, von 08:00 bis 10:00 Uhr, vorzulegen. Dieses Schreiben wurde der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH am 02.03.2023 zugestellt.

Am 09.03.2023 übermittelte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH per E-Mail die angeforderten Aufzeichnungen.

Da die Aufzeichnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wurden, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 22.03.2023 gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gegen die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ein. In diesem Zusammenhang wurde der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 03.04.2023 nahm die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass ihr bewusst sei, die Frist für die Vorlage der Aufzeichnungen nicht eingehalten zu haben. Es sei korrekt, dass das Aufforderungsschreiben der KommAustria am

02.03.2023 am Firmensitz in Wien durch einen Mitarbeiter entgegengenommen worden sei. Dieses sei dann zwar zur Ablage ins dortige Postfach der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH gelegt worden, allerdings sei keine Information darüber an deren Geschäftsführer ergangen. Dieser sei meist im angemieteten Studio in Krems anwesend und fahre überwiegend ein bis zwei Mal die Woche zum Firmensitz, um Postzustellungen und sonstige anfallende Arbeiten abzuarbeiten. Als der Geschäftsführer dementsprechend am 09.03.2023 dorthin gekommen sei, habe er unverzüglich mit der Behörde Kontakt aufgenommen und die angeforderten Aufzeichnungen übermittelt. Zudem habe er die Mitarbeiter am Firmensitz erneut unterwiesen, dass diese unverzüglich mit ihm Kontakt aufnehmen sollten, wenn ein eingeschriebener Brief entgegengenommen werde.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ist seit 09.11.2022 Kabelhörfunkveranstalterin und verbreitet das Programm „Stadtradio Krems“ über das Kabelnetz der Kabelnetz Kaufmann Gesellschaft m.b.H, der A1 Telekom Aktiengesellschaft und der kabelplus GmbH.

Sie war weiters aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.02.2023, KOA 1.101/23-021, für den Zeitraum von 26.02.2023 bis 10.03.2023 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Austrian Boat Show – Boot Tulln“.

Mit Schreiben vom 27.02.2023 wurde die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH von der KommAustria im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG vorgesehenen Werbebeobachtung aufgefordert, binnen einer Frist von drei Tagen ab Erhalt dieses Schreibens Aufzeichnungen des die Veranstaltung „Austrian Boat Show – Boot Tulln“ begleitenden Ereignishörfunkprogramms vom 27.02.2023, von 08:00 bis 10:00 Uhr, vorzulegen.

Dieses Schreiben wurde der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH am 02.03.2023 durch Übernahme durch einen Arbeitnehmer zugestellt.

Am 09.03.2023 übermittelte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH per E-Mail die angeforderten Aufzeichnungen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH als Hörfunkveranstalterin ergeben sich aus den Akten der KommAustria sowie aus dem angeführten Bescheid.

Die Feststellungen zum Inhalt des Aufforderungsschreibens der KommAustria vom 27.02.2023 sowie dazu, dass die Aufzeichnungen am 09.03.2023 vorgelegt wurden, ergeben sich ebenfalls aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zur Zustellung des Aufforderungsschreibens an die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH am 02.03.2023 ergibt sich aus dem Zustellnachweis im Akt. Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH hat diese auch nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Verletzung der Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2023, iVm §§ 24 und 25 Abs. 1 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G. Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Hörfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Hörfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen.

§ 22 PrR-G lautet auszugsweise:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22. (1) Die Hörfunkveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

[...].“

Die Verpflichtung der Hörfunkveranstalter zur Herstellung und Vorlage von Aufzeichnungen gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G soll vor allem sicherstellen, dass die KommAustria ihrer Verpflichtung zu einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung nachkommen kann (vgl. VwGH 03.02.2023, Ro 2022/03/0033). Sie stellt damit eine der zentralen Anforderungen der Regulierung überhaupt dar (Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP). Zur Sicherstellung einer angemessenen Rechtsaufsicht gehört auch die regelmäßige Auswertung von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten (§ 2 Abs. 1 Z 7 KOG).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH es unterlassen, der KommAustria die geforderten Aufzeichnungen des die Veranstaltung „Austrian Boat Show – Boot Tulln“ begleitenden Ereignishörfunkprogramms vom 27.02.2023, von 08:00 bis 10:00 Uhr, binnen der gesetzten dreitägigen Frist vorzulegen.

Das in diesem Zusammenhang ergangene Schreiben der KommAustria betreffend die Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen wurde der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH am 02.03.2023 durch Ersatzzustellung an einen Arbeitnehmer gemäß § 16 Abs. 2 ZustG zugestellt. Die Frist zur Vorlage der Aufzeichnungen endete somit mit Ablauf des 07.03.2023. Indem die Stadtradio

Regional Hörfunk GmbH die angeforderten Aufzeichnungen erst am 09.03.2023 vorlegte, hat sie die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G verletzt.

Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH der KommAustria binnen der gesetzten Frist keine Aufzeichnungen des von ihr am 27.02.2023 zwischen 08:00 und 10:00 Uhr ausgestrahlten, die Veranstaltung „Austrian Boat Show – Boot Tulln“ begleitenden Ereignishörfunkprogramms vorgelegt hat. Damit hat sie die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G verletzt, wonach Hörfunkveranstalter Aufzeichnungen ihrer Sendungen über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen haben (vgl. wiederum VWGH 03.02.2023, Ro 2022/03/0033).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/23-034“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14.06.2023

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)